

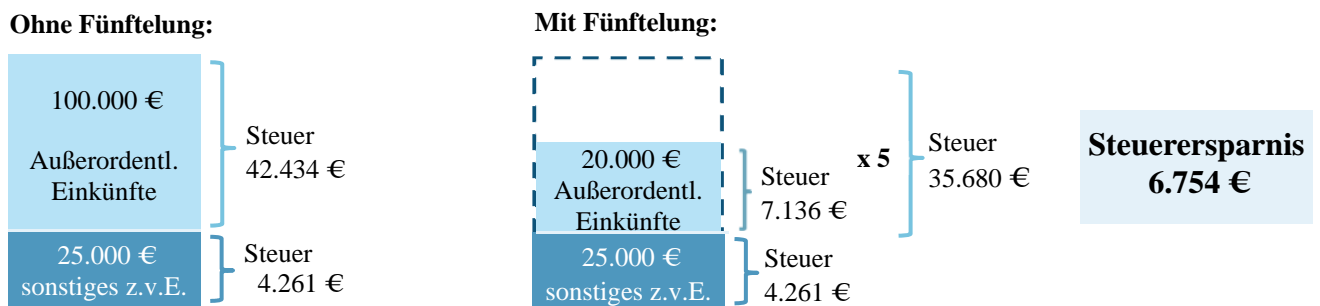
## Fünftelregelung auch bei Kapitalzahlungen aus Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds?

Mit Urteil vom 19. Mai 2015 (5 K 1792/12) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) die Frage entschieden, ob Steuerpflichtige, die sich beim Eintritt in den Ruhestand für eine Kapitalzahlung aus ihrer Pensionskasse entscheiden, diesen Betrag nur ermäßigt nach der Fünftelregelung versteuern müssen. Das FG hat zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Allerdings wurde vom Finanzamt Revision eingelegt, der Fall liegt aktuell beim Bundesfinanzhof (BFH).

### Hintergrund: Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG

Sind im zu versteuernden Einkommen **außerordentliche Einkünfte** enthalten, ist die Fünftelregelung anwendbar. Ziel ist es, für Einkünfte, die in mehreren Jahren erdient aber in einem Kalenderjahr geballt ausgezahlt werden, die hohe Einkommensteuerprogression zu mildern. Zwar werden auch die außerordentlichen Einkünfte voll besteuert, aber nur ein Fünftel davon wirkt sich progressiv auf den Steuersatz aus. Die Finanzverwaltung wendet die Fünftelregelung bisher nur auf Kapitalzahlungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen an.

**Beispiel:** Ein lediger Arbeitnehmer erzielt im Jahr 2015 außerordentliche Einkünfte in Höhe von 100.000 €. Sein sonstiges zu versteuerndes Einkommen (z.v.E.) beträgt 25.000 €



### Die Entscheidung des Finanzgerichts

Nach Auffassung des Finanzgerichts sind Einmalkapitalzahlungen aus einer Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds mit der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern. Dazu führte das Finanzgericht folgende Gründe an:

- Die Einmalkapitalzahlung ist eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit und führt zu einer Zusammenballung von Einkünften – dies entspricht inhaltlich dem Sinn und Zweck der Regelung des § 34 EStG.
- Es verstößt zudem gegen den Gleichheitssatz (§ 3 Abs. 1 Grundgesetz), Kapitalzahlungen aus einer Basisversorgung und aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu besteuern.
  - Für Einmalkapitalzahlungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk hatte der BFH bereits 2013 entschieden, dass die Fünftelregelung anwendbar ist (BFH-Urteile vom 23.10.2013, X R 3/12 und X R 21/12).

**Fazit:** Das aktuelle Urteil des Finanzgerichts sowie die BFH-Urteile zur Basisversorgung aus 2013 lassen hoffen, dass auch Kapitaleistungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ermäßigt zu besteuern sind. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten. Wir empfehlen bei Nichtanwendung der Fünftelregelung durch die Finanzverwaltung, den steuerlichen Berater einzuschalten oder mit Verweis auf das Revisionsverfahren Einspruch gegen den Steuerbescheid zu erheben.